

Sächsisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst

Konzept zum Umgang mit Künstlernachlässen



Stand 2. April 2019

https://smwk-prod.itgvb.fs.sachsen.de/vis/AEFE11B0-1E9C-4291-9CAD-7FEEEDBD3444/webdav/1015051/KNL_190402_veroeff.docx

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
Begriffe und Grundlagen	3
Situationsbeschreibung	4
Wünsche, Vorschläge und bisherige Erörterung des Themas.....	8
Künstlerdatenbank	8
Beratungseinrichtung	8
Fördereinrichtung.....	9
Fachbeirat.....	9
Zur Frage von Depots	10
Zentrales Depot in maßgeblicher Trägerschaft des Freistaates Sachsen.....	10
Zentrales gefördertes Depot in anderer Trägerschaft	11
Dezentrale geförderte Depots.....	12
Zentrales Interimsdepot	12
Zeitlich begrenzte Anmietung von Depotflächen in Notfällen.....	13
Lösungsvorschlag.....	14
Datenbank	14
Nachlasseinrichtung, Förderprogramm und Fachbeirat Künstlernachlässe	16
Nachlasseinrichtung für Beratung und Förderung	16
Förderprogramm	17
Fachbeirat.....	18
Depotflächenanmietung in Notfällen.....	18

Vorbemerkung: Wo immer sinnvoll, geht es im Folgenden um Personen bzw. Werke von Personen jeglichen Geschlechts. Dies ist auch dann der Fall, wenn im Text nur die grammatisch männliche Form verwendet wird.

Allgemeines

Begriffe und Grundlagen

Kunstschaffende, Künstlerinnen und Künstler bezeichnen in dieser Konzeption professionell im Schaffen bildender Kunst tätige Personen. Die Einschätzung, ob es sich um solche handelt, wird rein fachlich nach festen Kriterien getroffen. Unter diesen wiederum kann nach weiterer fachlicher Einschätzung eine Auswahl danach getroffen werden, ob sie in einem bestimmten Zusammenhang besondere Bedeutung haben, entweder künstlerisch oder bezogen auf das kulturelle Leben Sachsens oder einer Region.

Bildende Kunst im Sinne dieser Konzeption umfasst Genres wie Malerei, Grafik, Künstlerbücher, Bildhauerei, Installationen, künstlerische Fotografie, gegebenenfalls Dokumentationen von Performances oder Videokunst. Angewandte Kunst, Design, Gebrauchsgrafik und andere Genres werden hier nicht betrachtet, höchstens wenn sie als Neben-Tätigkeitsgebiete von Kunstschaffenden eine Rolle spielen.

Künstlernachlässe allgemein können verstanden werden als alles, was Künstlerinnen und Künstler im Zusammenhang mit ihrer Arbeit bei ihrem Tode ihren Erben (Nachlasshaltern) hinterlassen. Dazu gehören neben den eigentlichen Werken auch Vorarbeiten, Arbeitsmaterialien, Ateliereinrichtung, Schriftliches, eigenes Archiv und Handbibliothek sowie gegebenenfalls Arbeiten von Kolleginnen und Kollegen.

Wenn sich ein Lebenswerk rundet, dessen Schöpfer über seine Bewahrung im Kern nachdenkt, aber noch selbst darüber verfügen kann, spricht man von einem **Vorlass**, nach seinem Tod von einem Nachlass. Wenn hier von Nachlässen die Rede ist, sind Vorlässe entsprechend mitgedacht.

Hier betrachtet werden lediglich **Werknachlässe**, also die vom Künstler oder der Künstlerin geschaffenen Werke, soweit sie nicht im Eigentum Dritter sind. Alle anderen oben aufgezählten Teile von Nachlässen sind nicht Thema dieses Konzepts, auch wenn sie im Einzelfall zur wissenschaftlichen Bearbeitung herangezogen werden können.

Wird aus dem Werknachlass eine repräsentative Auswahl getroffen, die den künstlerischen Werdegang an markanten Beispielen aus allen Schaffensphasen, in den wesentlichen künstlerischen Aspekten und meist auch in allen eingesetzten Techniken dokumentiert, spricht man von einem **Kernkonvolut** oder Kernbestand. Wie umfangreich dieses ist, hängt von den Umständen und der fachlichen Einschätzung ab.

Depots, meist an Museen oder anderen Einrichtungen, sind auf Dauer angelegt und sollen die Werke nach konservatorischen Kriterien dauerhaft beherbergen und Zugang zu ihnen ermöglichen, zum Beispiel für Ausstellungen oder wissenschaftliche Arbeit. Dazu gehört die Dokumentation der Bestände.

Archive haben ihren Schwerpunkt eher auf Schriftgut oder anderen Dokumenten, wobei es auch Überschneidungen geben kann und künstlerische Werke enthalten sein können wie Skizzen, Mailart, Künstlerbücher. In Sachsen gilt *das Archivgesetz für den Freistaat Sachsen vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449)*, das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist. Dieses regelt allerdings nicht den Umgang mit künstlerischen Werken, sie können nur erfasst sein, wenn sie im Einzelfall Teil von Archivgut sind.

Unter **Museen** werden hier solche verstanden, deren satzungsgemäßer Zweck zur Entwicklung und Bewahrung der Museumslandschaft im Freistaat Sachsen beiträgt und die sich an den „*Ethischen Richtlinien für Museen des Internationalen Museumsrats (ICOM)*“, Stand 2008,¹ sowie den damit korrespondierenden „*Museumsstandards des Deutschen Museumsbundes*“, Stand 2006,² orientieren. Die Kriterien der Museumsarbeit werden zusammengefasst mit den Begriffen „Sammeln, Bewahren, Forschen und Vermitteln“. Andere hier einzubeziehende Einrichtungen wie kulturell tätige Verbände, Vereine und Stiftungen sollen sich, soweit nach den Umständen im Einzelfall sinnvoll, an diesen Richtlinien orientieren.

In einer **Werkdatenbank** oder **Künstlerdatenbank** werden Informationen (Metadaten) und eventuell Abbildungen zu Kunstwerken elektronisch zusammengestellt. Sie sind nach vielfältigen Kriterien recherchierbar und darum sowohl unter dem Aspekt der Werke als auch dem der Kunstschaffenden zu betrachten. In der Datenbank können sowohl Informationen über Werke in einem Nachlass als auch solche über lebende Kunstschaffende und ihr Werk enthalten sein, außerdem über Werke lebender oder verstorbener Kunstschaffender im Besitz Dritter.

Metadaten sind Informationen unterschiedlichster Art, die den Werken in einer Werkdatenbank zugeordnet werden können, zum Beispiel: Titel, Technik, Größe, Entstehungsjahr, Besitzer/Standort, Zugehörigkeit zu einem Zyklus, Zustand, Verweise auf andere Werke, Annotationen. Hierfür müssen innerhalb der Datenbank sinnvoll recherchierbare Kategorien gebildet werden.

Situationsbeschreibung

In den letzten Jahren ist das Thema der Werknachlässe in der Bildenden Kunst in der Fachöffentlichkeit mit wachsender Intensität diskutiert worden. Es gab verschiedene Tagungen, z. B. des Bundes Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK) in Berlin, des Landesverbandes Bildender Kunst Sachsen e. V. in Dresden, des Tapetenwerks in Leipzig oder das Internationale Symposium „Heritage“ in der Bundeskunsthalle Bonn 2016. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK) veranstaltete zum Thema 2017 einen Workshop in Königshain und 2018 eine „Gläserne Werkstatt“ in Dresden.

Insbesondere die organisierte Künstlerschaft drängt auf stärkere Verantwortung der öffentlichen Hand. Die in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aktiven Künstler versterben und lassen teils ratlose Erben zurück, oder sie kommen doch in die Jahre, über die Bewahrung ihres Werks nach ihrem Tod nachzudenken. Weitere aktive Künstlergenerationen in immer dichter besetzten Jahrgängen sind nachgewachsen und sehen sich allmählich selbst vor der Frage: Wohin mit dem Nachlass? Klar sein muss, dass in vielen Fällen nicht der gesamte Nachlass auf unabsehbare Zeit

¹ http://www.icom-deutschland.de/client/media/364/icom_ethische_richtlinien_d_2010.pdf

² http://www.icom-deutschland.de/client/media/8/standards_fuer_museen_2006.pdf

betreut werden kann, sondern nur eine repräsentative Auswahl mit Arbeiten möglichst aller Schaffensperioden, aller Techniken – ein Kernkonvolut.

Museen, Archive oder andere im Prinzip geeignete Einrichtungen sehen sich aufgrund ihrer speziellen Aufgaben oft überfordert, mehr als nur einzelne, ausgewählte Arbeiten aus angebotenen Nachlässen aufzunehmen. Wo auch die Mechanismen des Kunstmarktes nicht greifen, droht eine Überforderung der Erben, falls solche überhaupt zur Verfügung stehen, und eine Zerstörung des Lebenswerks vieler Kunstschaffender. Zu bedenken ist auch, dass es, wenn der Künstler oder die Künstlerin nicht zu Lebzeiten hinreichend konkrete Verfügungen getroffen hat, sehr unterschiedliche Interessen und Wünsche der Erben bezüglich des Nachlasses geben kann. Nicht alle Eigentümer streben eine vollständige Abgabe an wen auch immer an. Auch Art, Zustand und Umfang der Nachlässe sind sehr verschieden.

Zu unterscheiden ist zwischen Depots für Werke und Archiven für schriftliche Nachlässe, wobei die Grenzen fließend sein können. Zum Beispiel hat die Akademie der Künste in Berlin ein wichtiges Archiv mit Schwerpunkt auf schriftlichen Nachlässen auch von bildenden Künstlern; zu erwähnen ist außerdem das Archiv der Avantgarden (Marzona-Archiv) bei den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden (SKD).

Die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) hat eine Handschriftensammlung mit etwa 500 schriftlichen Nachlässen und etwa 200 Sammlungen zu Persönlichkeiten, darunter auch bildenden Künstlern mit Bezug zu Sachsen und Dresden. Sie verwahrt zum Beispiel schriftliche Nachlässe von Ernst Hassebrauk und Albert Wigand und den schriftlichen und – in der Deutschen Fotothek – fotografischen Nachlass von Christian Borchert.

Weiterhin gibt es Archive, Sammlungen und Bibliotheken für andere Kunstgattungen wie etwa das Literaturarchiv in Marbach.

Übergreifende Einrichtungen wählen sehr streng aus. Kaum wird von ihnen das Schaffen von hauptsächlich regional bedeutsamen Künstlerinnen und Künstlern bewahrt.

In vielen Bundesländern und auf Bundesebene wird über die Thematik Künstlernachlässe nachgedacht. Mittlerweile hat sich ein Bundesverband Künstlernachlässe gegründet, <http://bundesverband-kuenstlernachlaesse.de/>. Es gibt das Archiv für Künstlernachlässe in Brauweiler der Stiftung Kunstfonds (<http://www.kunstfonds.de/kuenstlernachlaesse/archiv-fuer-kuenstlernachlaesse/>), das durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien und von der VG Bild-Kunst gefördert wird. Außerdem das öffentlich geförderte Archiv und Depot des Forums für Künstlernachlässe e. V. in Hamburg (www.kuenstlernachlaesse.de), es gibt Einrichtungen für Künstlernachlässe in Mannheim, im Saarland und an anderen Orten. Zudem gibt es den Verein Private Künstlernachlässe im Land Brandenburg, <http://private-kuenstlernachlaesse-brandenburg.de/>, der sich mit seinem Mobilem Nachlassservice mit Beratung und Vermittlung von (Teil-) Nachlässen an Museen und andere Einrichtungen befasst und der eine für Künstler zu Lebzeiten und für Erben nutzbare Datenbank entwickelt hat.

Der Umgang mit Künstlernachlässen kann prinzipiell folgende Felder umfassen – ungeachtet der Frage ihrer öffentlichen Förderung bzw. der Förderung durch ein spezielles Förderprogramm:

- Beratung von Künstlern und Nachlasshaltern
- Erfassung und (kunstwissenschaftliche) Aufarbeitung

- Aufbau von Werkdatenbanken
- Öffentlichkeitsarbeit, etwa durch Kataloge und andere Veröffentlichungen online und offline, Ausstellungen und Ausstellungsbeiträge
- Vermittlung der Nachlässe, auch teilweise, auch leihweise, an geeignete bewahrende und ihrerseits mit ihnen arbeitende Einrichtungen wie Museen
- Vermarktung von Teilen der Nachlässe auf dem Kunstmarkt oder Hilfestellung dazu
- Bau und Betrieb von Nachlassdepots, in denen Werkkonvolute gesichert und dauerhaft untergebracht werden.

Alle diese Maßnahmen können auch in sinnvoller Kombination stattfinden, die von Fall zu Fall unterschiedlich sein kann. Für einige davon sollten die Kunstschaaffenden ermutigt werden, schon zu Lebzeiten Vorsorge zu treffen und sukzessive Arbeit in sie zu investieren, etwa Aufbau von Datenbanken, weil sie davon auch schon zu Lebzeiten profitieren können. Ohnehin wird eine Förderung in keinem Falle darin bestehen können, dass Künstler oder Erben einen womöglich ungeordneten Nachlass einfach einer Einrichtung überlassen können. Eine wie auch immer geartete Beteiligung von ihnen oder von interessierten Ehrenamtlichen, z. B. Kunstvereinen, ist stets vorauszusetzen. Dies nicht nur, weil private oder gesellschaftliche Sonderinteressen auch durch besondere Mitwirkung manifestiert werden sollten (Subsidiarität), sondern auch weil es hier nicht von vornherein um eine öffentliche Aufgabe geht.

In Sachsen sind, anders als in westlichen Bundesländern, eine wichtige Gruppe zu betrachtender Künstler diejenigen, die mit der Wende und der Deutschen Einheit aus ihrer Karriere gefallen sind, ohne dass sie zuvor regimestützend waren, und danach nicht wieder ausreichend auf den Kunstmarkt oder in die Öffentlichkeit zurückgefunden haben, als dass die bisherigen Mechanismen für die Bewahrung ihrer Nachlässe griffen. Jüngere Künstler dagegen können von vornherein eher ihrer Bedeutung nach Fuß fassen.

Zu beachten ist, dass auch innerhalb Sachsens die Gegebenheiten sehr unterschiedlich sind. So gibt es in den Großstädten, vor allem den beiden mit Kunsthochschulen, viel mehr Kunstschaaffende, aber auch viel mehr als Partner geeignete Einrichtungen als auf dem Lande. Eine staatliche Befassung mit dem Thema sollte sowohl einen regionalen Bezug der jeweiligen Künstler im Blick haben als auch einen gewissen Ausgleich für schwächer auf Nachlassbetreuung ausgerichtete Regionen.

Ein besonderer Einzelfall ist das Max-Uhlig-Haus³ bei der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen (Kulturstiftung des Freistaates Sachsen). Der bedeutende Dresdner Künstler Prof. Max Uhlig hat der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen einen großen Teil seines Vorlasses und sein Atelier- und Wohnhaus geschenkt. Der Gebäudekomplex soll von der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen als internationale Künstlerresidenz ausgebaut und betrieben werden. Zudem soll das Werk von Max Uhlig gepflegt und öffentlich vermittelt werden. Dieses singulär aufwendige Vorgehen im Fall eines über Sachsen hinaus wichtigen Künstlers ist allerdings kein Muster für den Umgang mit weiteren Vor- oder Nachlässen, und es funktioniert nur mit der speziellen weiteren Nutzung der Gebäude als internationale Künstlerresidenz.

Bei der heutzutage beträchtlichen Anzahl von Künstlerinnen und Künstlern und dem Nachwuchs immer weiterer muss vorab bedacht werden, dass Überlegungen zur Schaffung von nachlassbetreuenden Einrichtungen – neben den bereits bestehenden Institutionen wie Museen,

³ <http://www.kdfs.de/aktuelles/pressemitteilungen/2018/217/>

deren Aufgabe auch die Bewahrung von Kunst ist – von einer strengen Auswahl sowohl der Kunschtchaffenden als auch der zu bewahrenden Werke ausgehen müssen. Das bezieht sich nicht nur auf die materiellen und finanziellen Möglichkeiten der öffentlichen Hand bzw. der Gesellschaft allgemein, sondern auch auf die informationellen, die geistigen Möglichkeiten der Nutzbarmachung – bloßes Aufbewahren von Werken garantiert keine Aufbewahrung im gesellschaftlichen Gedächtnis. Die Summe dessen, was eine Gesellschaft geistig verarbeiten und bewahren kann, ist nicht endlos vermehrbare. So tritt die Nachlassbewahrung in mehrfacher Hinsicht in Konkurrenz zu anderen gesellschaftlichen Anliegen und zu dem, was als Wissen – nicht bloß als Information – tradierbar ist. Beim Erwägen des Themas Künstlernachlässe muss also durch gesellschaftliche Auseinandersetzung eine Balance mit anderen Themen gefunden werden, zumindest im engeren Sinne innerhalb der öffentlichen Kunst- und Künstlerförderung, etwa mit der Förderung zeitgenössischer Kunst, die neu entsteht.

Der Kulturausschuss der Kultusministerkonferenz bestätigte die Vorschläge seiner Ad-hoc-Arbeitsgruppe Künstlernachlässe: Ein digitaler Leitfaden soll entstehen, der auf der Dokumentation „Anlass: Nachlass“ des Bundes Bildender Künstlerinnen und Künstler zu seinem Symposium 2015 beruhen soll, siehe auch <http://www.bbk-bundesverband.de/index.php?id=929>. Außerdem sollen interessierte Bundesländer gemeinsam ein möglichst beim Bundesverband Künstlernachlässe angebundenes Beratungsangebot einrichten und finanzieren. Weil Sachsen ein eigenes, umfassenderes Angebot aufbauen will, hat es derzeit eine Teilnahme an diesem Vorhaben verneint, zumal es von Länderseite bisher nicht zu weiteren Schritten gekommen ist.

Inzwischen gab es in Sachsen zahlreiche Gespräche und Veranstaltungen zum Zwecke von intensivem Austausch und Beteiligung mit Interessierten aus verschiedenen Bereichen. Das SMWK beteiligte sich an mehreren teils mehrjährigen und noch anhaltenden Diskussionsprozessen, so der Ad-hoc-Arbeitsgruppe Künstlernachlässe des Kulturausschusses der Kultusministerkonferenz und der Arbeitsgruppe Künstlernachlässe des Sächsischen Kultursenats. Nachlassdepots in Brauweiler bei Köln und Hamburg wurden besichtigt. Initiiert und beauftragt vom SMWK fand am 12. September 2017 ein Perspektivenworkshop in Königshain statt, den der Landesverband Bildende Kunst und der Sächsische Kultursenat unter Mitwirkung des Kulturraums Oberlausitz-Niederschlesien organisiert haben. An ihm nahmen etwa 60 Vertreter unterschiedlicher Einrichtungen aus ganz Sachsen teil. Hier wurden verschiedene Möglichkeiten des Umgangs mit Künstlernachlässen diskutiert und die im Aufbau befindliche Künstlerdatenbank beim Landesverband Bildende Kunst vorgestellt. Im Ergebnis dieser Tagung wurden vom Landesverband Bildende Kunst und dem Sächsischen Kultursenat miteinander korrespondierende Papiere verfasst, deren Aussagen in den nachfolgenden Abschnitt „Wünsche, Vorschläge und bisheriger Verlauf ...“ eingehen. Insbesondere das Papier des Sächsischen Kultursenats – „Empfehlung des Sächsischen Kultursenats zum Umgang mit Künstlernachlässen im Freistaat Sachsen“ – eignet sich in seiner Konkretetheit und Durchdachtheit sehr als Grundlage für die weitere Arbeit. Am 24. April 2018 hatte Frau Staatsministerin Dr. Eva-Maria Stange ins SMWK zu einer „Gläsernen Werkstatt“ eingeladen, bei der unterschiedliche Modelle des Umgangs mit Nachlässen, insbesondere der Stiftung Künstlernachlässe Mannheim und des Museums der bildende Künste Leipzig, als Grundlage einer lebhaften Diskussion dienten.

Wünsche, Vorschläge und bisherige Erörterung des Themas

Künstlerdatenbank

Eine wichtige Säule für die Erschließung und Bewahrung von Künstlernachlässen sind Werkdatenbanken. In Datenbanken können Abbildungen und Informationen zu Werken gesammelt und systematisiert werden, auch dann, wenn sich die Originale an unterschiedlichen Orten befinden (auf welche dann verwiesen werden kann), überhaupt nicht öffentlich zugänglich sind wie in Privatsammlungen oder nicht mehr existent. Gut geführte Datenbanken können für die wissenschaftliche Arbeit und auch für die interessierte Öffentlichkeit Funktionen bieten, die über die einer räumlich und zeitlich begrenzten Ausstellung weit hinausgehen können. Sie können selbstverständlich die Begegnung mit dem Original nicht ersetzen, schon gar nicht kann die Aufnahme eines Werks in eine Datenbank ein Vorwand für dessen Zerstörung sein. Aber sie sind ein immer unverzichtbareres Hilfsmittel in der globalisierten und informationsbasierten Gegenwart und nahen Zukunft, und sie können und sollen auch dazu dienen, zum Original hinzuführen.

Beratungseinrichtung

Erste Anlaufstelle für Erben, Künstler, Museumsleute und andere soll eine Beratungsstelle sein, die alle Abläufe rund um die Vor- und Nachlässe einschließlich Datenbank erläutern oder die Ratsuchenden an Spezialisten oder geeignete Partner weiterleiten kann. Sie soll aussagefähig sein zu kunstwissenschaftlichen, restauratorischen, rechtlichen, museologischen, EDV-technischen und organisatorischen Fragen und soll unterstützen beim Bemühen um Förderung für nötige Maßnahmen. Sie soll bei Bedarf Fachleute vermitteln, die Arbeiten im Zusammenhang mit Nachlässen ausführen können. Hierzu soll eine Sammlung von Kontakten zu solchen Fachleuten aufgebaut werden. Die Beratungsstelle soll auch ad hoc tätig werden können und über ein vielschichtiges, auch regionales Netzwerk verfügen. Außerdem soll sie mobile Teams freier Mitarbeiter zu den Nachlässen schicken, die diese sichten, erfassen, ggf. Publikationen oder Ausstellungen vorbereiten usw. In einem Papier von M. Mieth, der Leiterin der SKD – Sächsische Landesstelle für Museumswesen (Sächsische Landesstelle für Museumswesen), waren solche Teams von (Nachwuchs-) Experten „Fliegende Kuratoren“ genannt worden.

Der Landesverband Bildende Kunst hatte vorgeschlagen, dass eine solche Beratungseinrichtung unter dem Begriff „Kompetenzzentrum“ bei ihm eingerichtet werden soll, ausgestattet mit einer wissenschaftlichen Vollzeitkraft plus Volontär und freien Mitarbeitern, geleitet durch ein Lenkungsgremium. Der Vorteil der Schaffung einer solchen Einrichtung beim Landesverband Bildende Kunst unabhängig vom Förderprogramm wäre die regionale und fachliche Anbindung. Von Nachteil wäre, dass hier Doppelstrukturen zu der Fördereinrichtung (nächster Abschnitt) aufgebaut werden, was erhöhten Aufwand und erhöhte Abstimmungsnotwendigkeiten bedeutete.

Nach reiflichen Überlegungen wird eine Anbindung an die SKD – Sächsische Landesstelle für Museumswesen bevorzugt, da dort mit Synergieeffekten zu rechnen ist, siehe unten unter „Lösungsvorschläge“. Dabei sind die unbestreitbaren Kompetenzen des Landesverbandes Bildende Kunst und seiner Netzwerkpartner einzubinden.

Fördereinrichtung

Wenn der Freistaat Sachsen über die bisher bestehenden Möglichkeiten der Museen, speziell des Kunstfonds und der Sächsische Landesstelle für Museumswesen bei den SKD, der SLUB sowie privater und öffentlicher Träger hinaus Rahmenbedingungen zur Sicherung und Bewahrung von Nachlässen bildender Künstlerinnen und Künstler schaffen will, müssen neue Förderstrukturen geschaffen werden.

Damit können je nach Gegebenheiten des Einzelfalls Maßnahmen unterstützt werden, wie sie im Abschnitt „Allgemeines“ aufgezählt werden. Nach den Vorschlägen des Sächsischen Kultursenats sollen außerdem vorhandene Depots baulich verbessert und erweitert werden und, wo nötig, Nachlässe interimsmäßig in Depots untergebracht werden; nach den Vorschlägen des Landesverbandes Bildende Kunst sollen mit der Förderstruktur solche errichtet werden. Gefördert werden sollen hierbei nicht nur die Künstler und Nachlasshalter, sondern nach dem Konzept des Sächsischen Kultursenats insbesondere Kommunen, nichtstaatliche Museen, Vereine, Stiftungen usw., die Nachlässe übernehmen sollen.

Für die Umsetzung eines solchen Förderprogramms sind nötig:

- Eine professionell arbeitende Einrichtung mit Fachpersonal, möglichst angebunden an einen Träger mit fachlicher und fördertechnischer Expertise.
- Ein Gremium, das sowohl die zu fördernden Künstler bzw. ihre Vor- und Nachlässe auswählt als auch innerhalb dessen ein Kernkonvolut definiert und daraus folgend die nötigen Maßnahmen und den Förderbedarf.
- Ein Förderprogramm mit ausreichender, langfristiger Finanzausstattung.

Landesverband Bildende Kunst und Sächsischer Kultursenat schlagen vor, diese Fördereinrichtung durch das SMWK mit einer halben Million Euro jährlich auszustatten. Der Sächsische Kultursenat ergänzt, dass die Förderung im Einzelfall bis zu 80 Prozent betragen solle.

Der Landesverband Bildende Kunst schlägt vor, sie bei den SKD – Sächsische Landesstelle für Museumswesen anzusiedeln oder aber bei der Kulturstiftung Sachsen oder bei den Kulturräumen.

Die Arbeitsgruppe Künstlernachlässe beim Sächsischen Kultursenat geht aus von einem Förderprogramm, über dessen Umsetzung ein Fachbeirat entscheidet, sowie einem Beratungsteam, dessen Aufgaben denen entsprechen, die oben unter „Beratungseinrichtung“ skizziert werden. Nach seinem Vorschlag sollen Beratung, Förderung und Fachbeirat bei den SKD – Sächsische Landesstelle für Museumswesen oder dem Landesverband Bildende Kunst angesiedelt werden. Das Förderprogramm soll – wie im Vorschlag des Landesverbandes Bildende Kunst – 2019 in Kraft treten.

Sowohl der Sächsische Kultursenat als auch der Landesverband Bildende Kunst äußern sich nicht zu den Kosten der Abwicklung der von ihnen vorgeschlagenen Fördermaßnahmen. Ob

Fachbeirat

Ein Fachbeirat wird in beiden Papieren als ein Gremium verschiedener fachlicher und regionaler Vertreter vorgeschlagen. Der Sächsische Kultursenat erwähnt neun ehrenamtliche Mitglieder und eine nach spätestens zweimal fünf Jahren wechselnde Mitgliedschaft. Der Fachbeirat solle dabei ein

Organ sowohl der Beratungs- als auch der Fördereinrichtung bzw. der Kombination beider sein und bei Definition und Auswahl zu fördernder Nachlassprojekte helfen.

Zur Frage von Depots

Ausgangspunkt der in Sachsen geführten Diskussion um Künstlernachlässe war der von mehreren Regionalverbänden des Landesverbandes Bildende Kunst geäußerte Wunsch nach einem Nachlassdepot. Dies war offensichtlich auch der Anlass für den Auftrag im Koalitionsvertrag, eine „Standortkonzeption“ zu erarbeiten. In den sächsischen und übergreifenden Diskussionen zeigt sich allerdings, dass es nicht nur, möglicherweise nicht einmal hauptsächlich um Depots geht.

Depots – verstanden als abgelegene, abgeschlossene Räume, fernab der lebendigen Kunstszene – beruhigen bestenfalls das gesellschaftliche Gewissen und verhindern eher das Fortleben des künstlerischen Schaffens im Gedächtnis der folgenden Generationen. Ungeachtet dessen muss es freilich geeignete Räume für die Unterbringung der originalen Werke geben. Sollten sie zusätzlich zu etwa in Museen oder Galerien vorhandenen hinzutreten, ist dies nur sinnvoll, wenn dann auch mit den Werken gearbeitet wird – Wissenschaftler ermutigt werden, sie zu nutzen, die Öffentlichkeit auf die Werke aufmerksam gemacht wird mit eigenen Ausstellungen, Beteiligung an und Ausrichtung von Ausstellungen Dritter, Vermarktung von dafür vorgesehenen Werkgruppen, Webpräsenzen. Und wenn es vielfältige Kooperationen gibt.

Es wäre wiederum auch nicht sinnvoll, wenn Depots faktisch zu neuen Museen würden und damit in Konkurrenz zu bestehenden, insbesondere öffentlich geförderten Museen träten.

Zentrales Depot in maßgeblicher Trägerschaft des Freistaates Sachsen

Ein Konzept, zunächst verfochten vom Landesverband Bildende Kunst, insbesondere in dessen „Machbarkeitsstudie“ von 2016, bestand darin, dass der Freistaat Sachsen selbst ein zentrales Nachlassdepot betreiben solle. Musterhaft war das erläutert worden anhand von Gebäuden auf dem Areal von Schloss Königshain bei Görlitz; Jahre zuvor war Schloss Hubertusburg bei Wernsdorf in den Blick gekommen, andere Optionen, unter anderem in Chemnitz, sind geprüft und verworfen worden.

Der Sächsische Kultursenat rechnet, sich dabei auch an der „Machbarkeitsstudie“ orientierend, mit 800 bis 1.200 m² Fläche für Arbeitsräume, Restauration und Depot. Sie könnten laut Sächsischem Kultursenat in Königshain oder Hubertusburg eingerichtet werden.

In der „Machbarkeitsstudie“ des Landesverbandes Bildende Kunst werden für Bauabschnitt 1 in Königshain 1,85 Millionen Euro Baukosten angesetzt, bei einer Gesamtfläche von 1.220 m² (1.120 m² Nutzfläche). In der „Machbarkeitsstudie“ war für diesen Bauabschnitt mit 15 bis 18 Monaten Planungs- und Bauzeit gerechnet worden.

Die „Machbarkeitsstudie“ von 2016 rechnet für einen zweiten Bauabschnitt mit 670 m² Gesamtfläche (560 m² Nutzfläche) in Königshain mit einer Bauzeit von 18 bis 24 Monaten und Baukosten von 1,58 Millionen Euro, hier sind mittlerweile und folgend weitere Kostensteigerungen zu erwarten. Laut dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilienmanagement ist mit zirka 2,5 % Steigerung pro Jahr zu rechnen.

Wie schnell weitere Bauabschnitte in Angriff genommen werden müssten, hinge von der Zahl, Größe und Verweildauer von im Depot unterzubringenden Nachlässen ab. In Brauweiler, dessen Depot so groß ist, wie es beide Bauabschnitte von Königshain zusammen wären, war man bereits nach sechs Jahren mit reichlich dreißig Nachlässen an der Kapazitätsgrenze angekommen und drängte auf Erweiterung.

Für den Betrieb eines solchen Depots rechnet die „Machbarkeitsstudie“ des Landesverbandes Bildende Kunst mit insgesamt vier Beschäftigten, d. h. drei Vollzeitäquivalenten, davon anderthalb, die nicht der Beratungseinrichtung im engeren Sinne zuzuordnen seien. Die in der Studie angegebenen jährlichen Betriebskosten von 124 T Euro dürften deutlich zu niedrig angesetzt sein.

Die „Machbarkeitsstudie“ des Landesverbandes Bildende Kunst schlug als Rechtsform eine rechtsfähige Stiftung unter maßgeblicher Beteiligung des Freistaates Sachsen vor mit Beteiligungen Dritter. Diese Stiftung könne, so wurde vorgeschlagen, aus der Stiftung Kunst und Kultur in der Oberlausitz hervorgehen, was aber in Widerspruch mit der übergreifend gedachten Fördereinrichtung des Freistaates Sachsen selbst stünde.

Pro und Contra:

Pro: Sichere Arbeitssituation, evtl. räumlich verbunden mit dem Betrieb der Beratungs- und Fördereinrichtung.

Contra: inhaltlich: Der Freistaat übernehme damit die dauerhaft wachsende Verpflichtung für eine gesellschaftliche Aufgabe, die subsidiär zu erledigen wäre. Ein solches Depot wäre eine Art Endlager, aus dem heraus nur mit enorm überhöhtem Aufwand das geistige Erbe auch regional angemessen wach gehalten werden könnte. Die bewahrten Werke würden umso stärker aus ihrem Kontext gerissen, je weiter das Depot von der Wirkungsstätte des Künstlers entfernt wäre. Kulturräume, Kommunen und örtliche Initiativen könnten sich durch ein zentrales Depot außerhalb ihrer Gestaltungsmöglichkeit von eigenen Aktivitäten zur Nachlassbearbeitung oder erst recht von finanziellem Engagement abgeschreckt sehen.

Finanziell: Dadurch entstünde eine dauerhaft wachsende Einrichtung mit dauerhaft wachsenden Kosten etwa für die Errichtung immer neuer Depotgebäude und ihre Bewirtschaftung. Der Nutzen für den Freistaat selbst wäre demgegenüber gering, zumal dort eingesetzte Mittel in Konkurrenz zu denen für die Förderung von Museen, Künstlern, Vereinen und dem gegenwärtigen und künftigen Kunstschaffen stünden.

Wenn aus dem Depot und Eigentum des Freistaates heraus Verkäufe von Kunst erfolgen sollten, und sei es nur, um den Namen des Künstlers wachzuhalten, ergäben sich womöglich rechtliche Probleme und sachliche Erklärungsnot.

Fazit: Das Modell ist abzulehnen.

Zentrales gefördertes Depot in anderer Trägerschaft

Denkbar wäre weiterhin, dass solch ein zentrales Depot zwar geschaffen, aber nicht vom Freistaat selbst oder einer seiner Einrichtungen betrieben würde. Dafür müsste ein Träger definiert werden, der dann dauerhaft wohl der größte Fördermittelempfänger aus dem Förderprogramm wäre. Der

Träger eines solchen Depots müsste dann, um seine Aufgaben zu erfüllen, das Eigentum an den Kunstwerken übertragen bekommen, wie es im Archiv für Künstlernachlässe in Brauweiler geschieht.

Pro und Contra:

Pro: Wie oben; dazu wäre der Träger jedoch rechtlich unabhängig, und so würden Interessenkollisionen vermieden, wenn es um den geplanten Verkauf von Werken aus dem Besitz des Depots heraus ginge.

Contra: Alle anderen Gegenargumente gegen ein zentrales, finanziell – und damit auch ideell – von Freistaat Sachsen verantwortetes Zentral-Depot treffen auch hier zu.

Fazit: Das Modell ist abzulehnen.

Dezentrale geförderte Depots

Außerdem denkbar wäre die langfristige Förderung von mehreren dezentralen Depots, die vor allem für die Unterbringung regional wichtiger Nachlässe gedacht sind.

Pro und Contra:

Pro: Regionale Depots in regionaler Trägerschaft, z. B. Städte, Kulturräume, Museen, Vereine oder Stiftungen wie die Stiftung für Kunst und Kultur in der Oberlausitz, hätten eine größere Bindung an ihren Träger und damit die Region, wären näher am Schaffenszusammenhang der jeweiligen Künstler, entsprächen dem Subsidiaritätsprinzip und wäre flexibler an den Bedarf anzupassen – bei ihrer Einrichtung und im Verlauf langer Jahre.

Contra: Auch hier entstünden langfristige finanzielle Abhängigkeiten der Trägereinrichtungen der Depots von einer Förderung durch den Freistaat, die mit der Zeit immer weiter anwüchsen. Damit wären in absehbarer Zeit die Fördermöglichkeiten erschöpft bzw. die Förderung ginge zu Lasten anderer Anliegen in der Förderung der Kunst und Kultur. Die Verantwortung für Wohl und Wehe dieser Depots würde dauerhaft beim Freistaat Sachsen bleiben.

Fazit: Das Modell ist abzulehnen.

Zentrales Interimsdepot

Ein weiteres Modell, das im Papier des Sächsischen Kultursenats erscheint, ist ein Depot, „Kompetenzzentrum“ genannt, das auch als Sitz des Beratungsteams dient. (Der Begriff „Kompetenzzentrum“ ist hier eher örtlich definiert.) Dieses soll aber kein endgültiges Depot für zu fördernde Nachlässe werden, sondern ein Interim, in dem sie zur Bearbeitung untergebracht werden sowie bis zur Vermittlung an Dritte, um sie etwa in Notfällen vor der Zerstörung zu retten. Offen geblieben war, ob diese Räumlichkeiten in einer Immobilie des Freistaates Sachsen sein sollen, oder ob sie gemietet werden sollten, etwa bei einer anderen, regionalen Einrichtung, die dort ihrerseits regionale Nachlässe aufbewahrt.

Hier bliebe auch unklar, ob eine wohl dauerhaft vorzuhaltende Räumlichkeit tatsächlich ausgelastet wäre.

Eine vom Sächsischen Kultursenat aufgebrachte Variante hierzu wäre, etwa vier dauerhaft anzumietende, regionale Interimsdepots zu schaffen, in denen Nachlässe, denen sonst der Untergang droht, bis zu zehn Jahre verwahrt werden, bis sich für sie eine übernehmende Einrichtung findet. Falls nicht, würden die Nachlässe an den Eigentümer zurückgehen. Der Sächsische Kultursenat stellt sich für diese Notfall- oder Interimsdepots eine institutionelle Förderung über den Landesverband Bildende Kunst vor, der die Fördermittel an seine Regionalverbände oder die Stiftung Kunst und Kultur in der Oberlausitz weitergibt. Zu damit verbundenen rechtlichen Fragen enthält das Papier des Sächsischen Kultursenats keine Aussagen.

Pro und Contra:

Pro: Sichere Arbeitssituation, evtl. räumlich verbunden mit dem Betrieb der Beratungs- und Fördereinrichtung. Hier sollten die Nachlässe auch nicht ins Eigentum des Freistaates Sachsen geraten, sondern bis zur endgültigen Vermittlung Eigentum von Künstler, Erben usw. bleiben.

Eine Rückgabe der Nachlässe, falls nach einer vereinbarten Zeit keine dauerhafte Lösung gefunden wird, ist sinnvoll, zumal der Sächsische Kultursenat einschätzt, dass dies bei für förderwürdig erachteten Nachlässen selten vorkommen dürfte. Dies ist aber besser mit dem unten beschriebenen Modell der zeitlich begrenzten Anmietung von Depotflächen umsetzbar.

Contra: Mit hohen Bau- und laufenden Kosten wäre zu rechnen, unabhängig davon, wie viele Nachlässe wie lange dort aufbewahrt werden und wer Träger würde, siehe oben.

Würde ein solches Depot eingerichtet, müsste die Beratungs- und Fördereinrichtung entweder dort, sei es Königshain oder ein anderer Ort, oder beim Träger (wenn eine der beiden SKD-Einrichtungen: Dresden) oder wechselnd arbeiten. Das würde große Zeitverluste und erhöhten Abstimmungsbedarf bedeuten. Hinzu käme ein großer, noch unbezifferter Aufwand für Transporte von Nachlässen zum Interimsdepot und nach der Bearbeitung zum endgültigen Standort.

Zu bedenken wäre, dass Nachlässe, für die nicht gleich eine endgültige Lösung gefunden wird, in einem solchen Depot für länger verblieben und die Lösungssuche je länger, umso schwieriger würde. Die Gefahr bestünde, dass dieses Interimsdepot allmählich für immer mehr Nachlässe zur Endstation würde, was einerseits den Nachlässen nicht nützt, andererseits das Depot anfüllt. Das würde auf Dauer zu denselben Problemen führen wie ein von vornherein auf Dauer angelegtes zentrales Depot. Fest angemietete Depots können nicht passgenau auf den voraussichtlich wechselnden Platzbedarf reagieren.

Die genannten Probleme entstünden ebenfalls, wenn statt eines zentralen vier regionale Depots geschaffen und dauerhaft gefördert werden müssten

Fazit: Das Modell ist abzulehnen, ebenso die Variante.

Zeitlich begrenzte Anmietung von Depotflächen in Notfällen

Wenn ein von der Nachlasseinrichtung (siehe unten) als förderwürdig erachteter Künstlernachlass andernfalls verloren zu gehen droht, etwa weil Atelierräume geräumt werden müssen, bestünde die Möglichkeit, die zeitlich begrenzte Anmietung von Depotflächen in der jeweiligen Region zu fördern. Während der definierten Aufbewahrungszeit (der Sächsische Kultursenat spricht von bis zu zehn

Jahren) wird nach einem endgültigen Standort gesucht. Sollte dies nicht gelingen, geht der Nachlass wieder an die Erben zurück.

Dies kann wie in der im vorigen Abschnitt erwähnten Variante erfolgen durch Förderung der Nachlasseinrichtung an den Landesverband Bildende Kunst in solchen Fällen, der die Fördermittel an einen seiner Regionalverbände oder an die Stiftung Kunst und Kultur in der Oberlausitz weitergibt, der die Flächen bedarfsgerecht pro betroffenem Nachlass anmietet. Dies können, müssen aber nicht zusammenhängende Flächen für eine Region sein. Je nach Anfall ist die Depotfläche größer oder kleiner.

Pro und Contra:

Pro: Kosten fallen nur an, wenn Depotflächen wirklich gebraucht werden. Die Flächen werden in regionaler Nähe zum Nachlass gesucht, was Transportkosten senkt und den regionalen Zusammenhang stärkt. Da die Kosten auflaufen, solange der Nachlass in dem Zwischendepot lagert, entsteht ein Anreiz für die Nachlasseinrichtung, ihn an anderem Ort endgültig unterzubringen, um Fördermittel für andere Fälle freizumachen. Auch die Größe der Flächen geht nicht über das hinaus, was für die konkreten Nachlässe nötig ist. In regionalen Depots können Arbeitsplätze für mehrere Nachlässe zusammen genutzt werden, bei Einzel-Unterbringungen werden mobile Arbeitsplätze der „Fliegenden Kuratoren“ wie im Atelier eines Künstlers genutzt. Die Werke bleiben im Eigentum der Erben.

Contra: Für jeden Fall sind neu geeignete Depotflächen zu finden. Hier sind die Netzwerke insbesondere des Fachbeirats und des Landesverbandes Bildende Kunst unverzichtbar.

Fazit: Diese Möglichkeit ist für Notfälle zu ermöglichen, muss aber mit klaren Regeln für die Erben und die Nachlasseinrichtung verbunden zu sein, um nicht schleichend Dauer-Depots entstehen zu lassen, die langfristig Fördermittel blockieren. Die Bearbeitung der Nachlässe durch „Fliegende Kuratoren“ etwa im Atelier des verstorbenen Künstlers oder etwa in dem Museum, wo der Nachlass später seinen Platz finden soll, ist unbedingt vorzuziehen, auch um zusätzliche Transporte zu vermeiden.

Lösungsvorschlag

Im Ergebnis intensiver Erörterungen mit den Beteiligten und Fachleuten wurden die im Folgenden dargestellten Lösungswege entwickelt. Erreicht werden sollen eine **Werkdatenbank** von hoher Stabilität, Reichweite und Qualität einerseits sowie andererseits die **Bewahrung von Kernkonvoluten** von für den Freistaat Sachsen bedeutenden Werknachlässen sächsischer Kunstschaffender. Dies alles transparent, auf längere Frist gedacht, für die interessierte Öffentlichkeit fachlich gut aufbereitet und zugänglich und mit einem vernünftigen Verhältnis von Aufwand und Nutzen.

Datenbank

Dieses Vorhaben befindet sich bereits in der Umsetzung. Der Freistaat Sachsen wird damit eine Vorreiterrolle einnehmen.

Um eine umfassende Datenbank mit Werken sächsischer Kunstschafter aufzubauen, wird ein einheitlicher Rahmen geschaffen, in den dann nach vorgegebenem Raster die einzelnen Künstlerinnen und Künstler oder ihre Erben oder von ihnen Beauftragte ihre Werke einpflegen können. Das ist ein ständig laufender Prozess, da sowohl neue Künstler hinzukommen als auch von den vorhandenen Künstlern neue Werke. Sinnvoll ist eine solche Datenbank vor allem auch dann, wenn die Künstler während ihres ganzen Schaffensprozess immer wieder Werke eintragen, weil die Angaben so authentisch, aktuell und autorisiert sind. Die Künstler übernehmen damit schon zu Lebzeiten Verantwortung für einen Aspekt ihres Nachlasses und können zugleich selbst – bzw. Dritte wie potenzielle Auftraggeber, Galeristen, Förderer, Journalisten können – mit diesen Daten arbeiten.

Eine solche Datenbank ist in Sachsen bereits in Betrieb. Der Landesverband Bildende Kunst Sachsen hat vom Verein Private Künstlernachlässe im Land Brandenburg eine Lizenz von dessen Datenbank erworben und sie weiterentwickelt. Der Landesverband Bildende Kunst hat zunächst Mitglieder des Verbandes, aber auch professionelle Künstler außerhalb des Verbandes eingeladen, ihre Werke in die Datenbank einzutragen. Der Landesverband Bildende Kunst führt zuvor eine Prüfung durch, ob es sich um professionelle Künstler handelt, um die Qualität zu garantieren. Er erhält dafür Fördermittel des SMWK. Die Auswahl für einen Eintrag in die Datenbank erfolgt deutlich großzügiger, als dies bei der – aufwendigeren – Förderung durch das künftige Förderprogramm sein kann. Beide Elemente werden sich künftig also überschneiden, aber nicht decken.

Die Eintragenden erhalten Schulungen und bei Bedarf Unterstützung durch Tutoren und Fotografen. Sie tragen ihre Werke gegen die Zahlung einer kleinen Schutzgebühr selbst in die Datenbank ein. Anfang 2019 waren über 12 000 Arbeiten von über 70 Kunstschafter erfasst, dabei wurden auch eigene kleine Datenbanken einzelner Künstler in die Datenbank migriert. Siehe auch: <http://www.lbk-sachsen.de/werkdatenbank/werke>. Diese Datenbank erreicht noch nicht die volle für wissenschaftliche Arbeit nötige Funktionalität, ist aber vom Datenmaterial her Grundlage dafür.

Um die Datenbank langfristig stabil, professionell und angebunden an weltweit recherchierbare Fach-Datenbanken sowie mit einer Vielzahl von Eingebenden (Künstlern, Erben, deren Beauftragten) betreiben zu können, wird sie an das System von Datenbanken bei der SLUB, Abteilung Deutsche Fotothek, angebunden und von dort technisch betreut und vernetzt. Die Betreuung der Künstler und Erben wird auch künftig beim Landesverband Bildende Kunst liegen. Die Eingabe durch eine Vielzahl Externer ist nicht einfach zu realisieren, aber essenziell für das Prinzip der wachsenden Datenbank mit kontinuierlicher Mitwirkung der Künstlerschaft.

Für die Anbindung an die SLUB, mit der inhaltliche und technische Synergieeffekte entstehen, wurde ein Gutachten bzw. Pflichtenheft erarbeitet. Dieses hat unter anderem die Kosten für Software, Programmierung und Anbindung beschrieben und definierte Betrieb, Schnittstellen und weitere Bedingungen, juristische Fragen, zum Beispiel zu Urheberrechten. Nach diesem Pflichtenheft wird derzeit von der SLUB, dem Landesverband Bildende Kunst und Dienstleistern gearbeitet.

Die öffentliche Vorstellung der Datenbank in ihren wesentlichen Funktionen soll nach derzeitiger Planung im Mai 2019 erfolgen. Danach soll zum Regelbetrieb übergegangen werden.

Nachlasseinrichtung, Förderprogramm und Fachbeirat Künstlernachlässe

Diese Elemente sind schrittweise umzusetzen. Auch hier nimmt der Freistaat Sachsen eine Vorreiterrolle ein. Darum sollen zunächst in einer Pilotphase, beginnend in der Mitte des Jahres 2019, Erfahrungen gesammelt werden. Die nächsten Schritte werden auf den in der Pilotphase gesammelten Erfahrungen aufbauen. Dann wird sich auch zeigen, mit welcher Intensität das Programm angenommen wird.

Nachlasseinrichtung für Beratung und Förderung

Es wird eine Einrichtung geschaffen, die einerseits berät (vernetzt, Nachlässe vermittelt, Experten vermittelt usw.) und andererseits auch ein Förderprogramm umsetzt. Beraten wird diese Einrichtung von einem Fachbeirat. Beides, die Beratung und die Förderung, sind unabhängig voneinander machbar. So kann die Beratung bereits stattfinden, während das Förderprogramm noch aufgebaut wird. Beide Funktionen werden unter einem Dach angesiedelt, um Synergien zwischen ihnen zu erreichen. Diese Beratungs- und Fördereinrichtung wird hier als „Nachlasseinrichtung“ bezeichnet. Sie wird an eine vom Freistaat Sachsen getragene oder institutionell geförderte Einrichtung angegliedert, um bereits vorhandene Expertise zu nutzen.

Erwogen worden war eine Übertragung an:

SKD – Kunstfonds des Freistaates Sachsen mit seiner großen inhaltlichen Nähe zum aktuellen Kunstschaffen; er hat in früheren Jahren auch schon Künstlernachlässe übernommen.

Die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen, die beratend und fördernd tätig ist und auch einen Fachbeirat Bildende Kunst hat, aber breiter angelegt ist, was die Sparten betrifft.

Der Landesverband Bildende Kunst Sachsen wäre ausgehend von seinen satzungsgemäßen Aufgaben nur für die Beratung in Frage gekommen; Doppelstrukturen sollen aber vermieden werden. Selbstverständlich kann und soll er im Rahmen seiner Aufgaben auch zu Künstlernachlässen beraten.

Die SKD – Sächsische Landesstelle für Museumswesen in Chemnitz verfügt über langjährige und vielschichtige Erfahrungen in der Arbeit mit Museen, deren Beratung und Förderung aus dem Förderprogramm Kunst und Kultur. Deshalb und wegen der großen inhaltlichen Nähe bei der Arbeit sowohl mit Museen als auch Künstlern und Nachlasshaltern fiel die Wahl auf diese Einrichtung. Hervorzuheben ist auch, dass die Sächsische Landesstelle für Museumswesen von Chemnitz aus auch heute bereits in allen Regionen Sachsens tätig und mit regionalen Besonderheiten vertraut ist. Für die geplante Nachlasseinrichtung ist das ein rasch nutzbarer Vorteil.

Über die Ansiedlung der Nachlasseinrichtung an der Sächsischen Landesstelle für Museumswesen und deren finanzielle und personelle Ausstattung ist eine Übereinkunft mit den SKD zu treffen. Die Nachlasseinrichtung soll noch vor der Sommerpause 2019 ihre Beratungstätigkeit aufnehmen und wenn möglich auch die ersten Projekte auf der Grundlage der Förderrichtlinie Kunst und Kultur des SMWK fördern. In der Pilotphase sollen den SKD Mittel für zwei Honorarkräfte zugewiesen werden.

Förderprogramm

Die Förderung von Nachlassprojekten wird in der Pilotphase auf der Grundlage der Förderrichtlinie Kunst und Kultur des SMWK durchgeführt. Parallel dazu und unter Auswertung der Erfahrungen aus der Pilotphase wird ein erweitertes Förderkonzept erstellt, das unter anderem einem größeren Kreis von Antragstellern offen stehen soll. In der Pilotphase sind ausschließlich die in der Förderrichtlinie Kunst und Kultur des SMWK genannten nichtstaatlichen Museen und museumsnahen Verbände antragsberechtigt.

Analog zur Förderung im Bereich Kunst beziehungsweise Museen durch die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen und die SKD – Sächsische Landesstelle für Museumswesen soll die Abwicklung der Förderung nicht durch die Sächsische Aufbaubank erfolgen. Dafür spricht, dass dann der ganze Fördervorgang in einer Einrichtung liegt und so Zeit und durch Synergieeffekte Geld erspart werden. Ersteres kann entscheidend sein, wenn ein Nachlass in Gefahr gerät, letzteres kann der Förderung selbst zugutekommen. Für die mit staatlichen Förderungen nur selten vertrauten Erben soll das Verfahren zudem möglichst einfach gehalten sein. Eine kunstnahe Einrichtung, die bereits fördert, wie die SKD – Sächsische Landesstelle für Museumswesen, dürfte sich sowohl mit der Spezifik der Materie wie mit den Förder-Regularien auskennen. Die größte fachliche Nähe und das größte Einfühlungsvermögen in die spezifische Situation von Erben dürfte bei den SKD, speziell bei der Sächsischen Landesstelle für Museumswesen, gegeben sein.

Nach Abschluss der Pilotphase muss Sorge für angemessene dauerhafte Finanz- und Personalausstattung der SKD – Sächsischen Landesstelle für Museumswesen und für eine kontinuierliche Förderung getragen werden.

Ziel der Förderung ist die Übernahme eines Kernkonvoluts aus dem jeweiligen Nachlass durch eine für diesen räumlich und inhaltlich passende Einrichtung, die künftig damit arbeiten kann, zum Beispiel durch ein (nichtstaatliches) Museum beziehungsweise – im zweiten Schritt – eine Stiftung oder einen Verein. Der Ablauf einer solchen Förderung wurde in einem Fachgespräch des SMWK mit Vertretern des Landesverbandes Bildende Kunst, des Sächsischen Kultursenats, der SKD – Sächsische Landesstelle für Museumswesen und einer weiteren Expertin wie folgt skizziert:

- Künstler/Erbe wendet sich an SKD – Sächsische Landesstelle für Museumswesen/Nachlasseinrichtung;
- Erstberatung durch Mitarbeiter Nachlasseinrichtung, nicht kostenpflichtig (muss nicht zu Antrag führen) und erste Sichtung des Nachlasses, Einschätzung für Fachbeirat Künstlernachlässe;
- Empfehlung des Fachbeirats Künstlernachlässe über Förderung an die Nachlasseinrichtung;
- Künstler/Erbe erklärt, das Kernkonvolut des Nachlasses kostenfrei an die zu findende Einrichtung abzugeben;
- Künstler/Erbe erklärt, den Nachlass wieder in seine Verantwortung zurückzunehmen, wenn in vorbestimmter Zeit kein Partner zu finden – das gilt insbesondere, wenn der Nachlass interimsmäßig untergebracht wird, siehe unten „Depotmiete in Notfällen“;
- Suche nach aufnahmebereiter Einrichtung durch Nachlasseinrichtung/Fachbeirat Künstlernachlässe;
- Antragstellung durch die aufnahmebereite Einrichtung: Museum, Verein, Stiftung usw.; im ersten Schritt nur Museen, siehe oben;

- vertragliche Vereinbarung der aufnehmenden Einrichtung mit dem Künstler/Erben über eventuelle Schenkung und Rückgabe und über die Bedingungen und den Umfang der Bearbeitung bzw. die Aufnahme in ein Interimsdepot (Letzteres in der zweiten Phase);
- Nachlasseinrichtung entscheidet über konkrete Fördermaßnahmen (Werksichtung, Definition eines repräsentativen Kernkonvoluts, Eingabe in die Werkdatenbank; ggf. weitere Maßnahmen, die der aufnehmenden Einrichtung das Aufnehmen erleichtern – nur Anschubfinanzierung! – zum Beispiel Anschaffung von Mobiliar wie Vitrinen oder Grafikschränken, Restaurierung, Ausstellung). Dies erfolgt in Abstimmung mit dem Künstler oder Nachlasshalter, der gegebenenfalls seinen Anteil der Finanzierung des Vorhabens aufbringt
- Mit dem Künstler/Erben und der aufnehmenden Einrichtung vereinbarte Bedingungen werden zu Förderbedingungen gegenüber der geförderten Einrichtung.

Der überwiegende Teil der Kosten wird aus dem Förderprogramm gedeckt. Die aufnehmende Einrichtung oder der Erbe müssen einen angemessenen Eigenanteil aufbringen. Bauinvestitionen werden nicht gefördert.

Fachbeirat

Das SMWK bestellt auf Vorschlag des Sächsischen Kultursenats einen Fachbeirat für die Nachlasseinrichtung für eine jeweils dreijährige Amtszeit. Das Gremium arbeitet ehrenamtlich und soll aus neun Persönlichkeiten, ausgewiesenen Kennern der sächsischen Kunst- und Kulturszene aus möglichst verschiedenen Regionen des Freistaates, bestehen. Der Fachbeirat soll im ersten Halbjahr 2019 bereits in einer Pilotphase der Förderung die Arbeit aufnehmen. .

Depotflächenanmietung in Notfällen

Aus dem oben Gesagten im Abschnitt „Zur Frage von Depots“ unter „Wünsche, Vorschläge und bisherige Erörterung des Themas“ geht hervor, dass die Förderung von Aufbau und dauerhaftem Betrieb von Depots nicht in Frage kommt. Folgende Ausnahmen sollen möglich sein:

In Notfällen, wenn andernfalls der Untergang eines wichtigen Nachlasses droht, soll mit Förderung durch die Nachlasseinrichtung an den Landesverband Bildende Kunst von diesem ein geeignetes regionales Depot gefunden und zeitlich begrenzt gefördert werden, zum Beispiel bei der Stiftung Kunst und Kultur in der Oberlausitz. Dort wird der Nachlass zeitlich begrenzt eingelagert, während nach einer dauerhaften Lösung gesucht wird. Die Förderung umfasst hier die zeitlich begrenzte Übernahme der Miete (nicht dauerhaft! kein eigenes Depot!). Für die zeitliche Begrenzung muss eine vertragliche Vereinbarung mit den Erben getroffen werden.

Diese Möglichkeit wird es erst im zweiten Schritt geben, wenn die Förderung Dritter möglich ist.